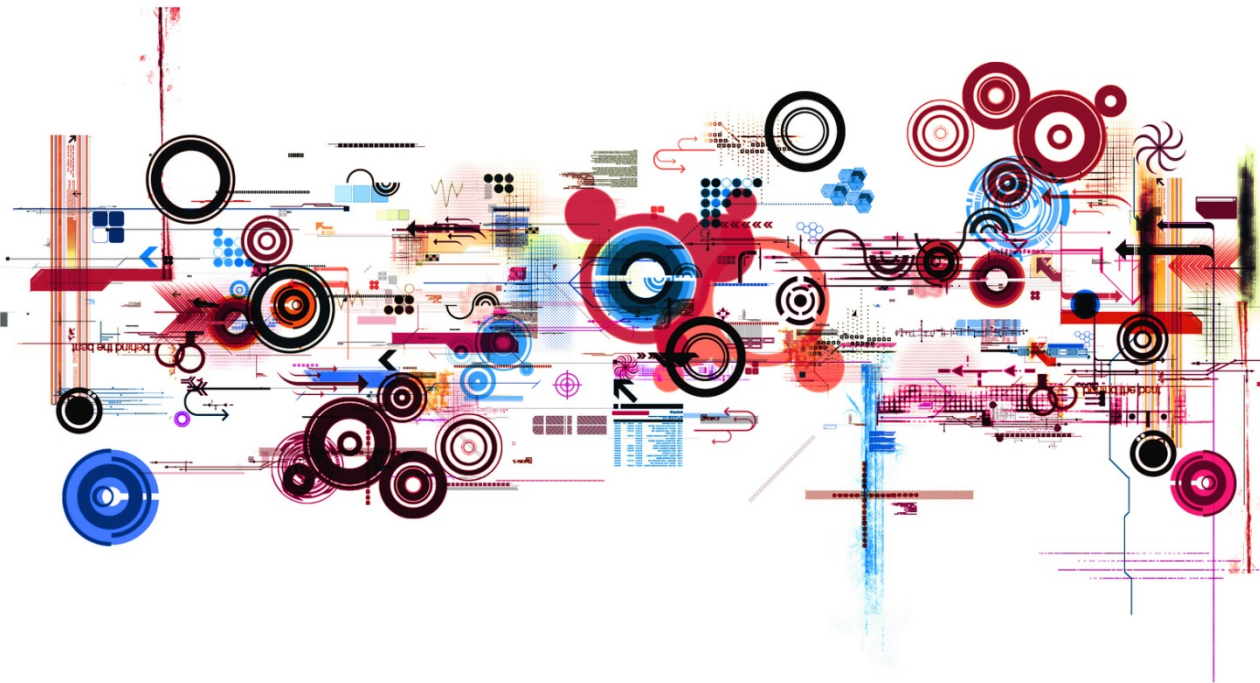
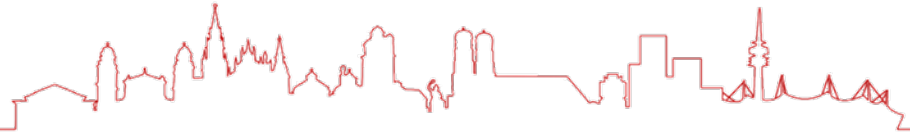


# Das neue NetzDG – Schluss mit Hate & Fake ?

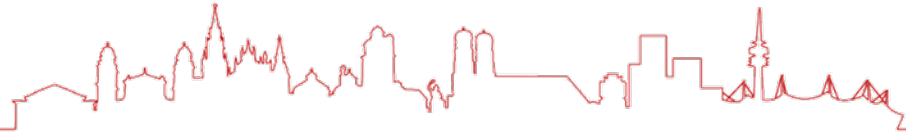
Referent: RA Andreas Witte





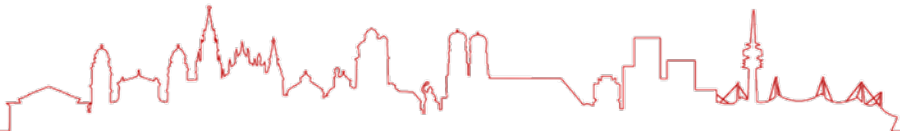
## Problem anonyme Nutzung

- Grundsatz: BVerfG „das Grundrecht der Meinungsfreiheit schützt auch die anonyme Meinungsäußerung“; **§ 13 Abs. 6 TMG**: Der Diensteanbieter hat die Nutzung von Telemedien und ihre Bezahlung **anonym** oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Der Nutzer ist über diese Möglichkeit zu informieren.
- **§ 14 Abs. 3 neu**: Der Diensteanbieter darf (...) im Einzelfall Auskunft über bei ihm vorhandene Bestandsdaten erteilen, soweit dies zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche wegen der Verletzung absolut geschützter Rechte aufgrund rechtswidriger Inhalte, die von § 1 Absatz 3 des **NetzDG** erfasst werden, erforderlich ist.
- **Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) vom 1.9.2017, in Kraft seit 1.10.2017, § 6 Umsetzungsfrist Beschwerdeverfahren nach § 3 verstreicht am 31.12.2017, Bericht erstmals für 1.Hj. 2018**
- Ausserhalb der großen sozialen Medien bleibt es bei der bisherigen Rechtslage, daß der Betroffene die Identität des Äußernden nur über den Staatsanwalt erfahren kann; ausführlich zu den bisherigen Möglichkeiten: Elsaß/Labusga/Tichy, CR 4/2017, 234 ff.



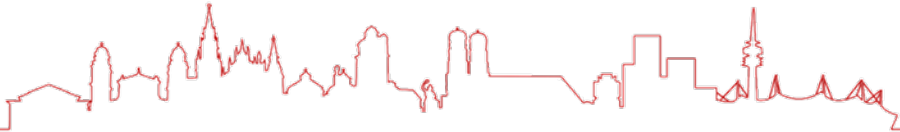
## Zivil- oder strafrechtliches Vorgehen?

- Zivilrecht
  - Anspruch auf Löschung nur im Rahmen des Geltungsbereichs deutscher Gesetze, daher nur Antrag auf Sperrung / Nicht-Sichtbarmachung
  - Anspruch auf Offenlegung der Identität neuerdings bei sozialen Medien im Rahmen des NetzDG
- Strafrecht
  - Setzt Verfolgung durch StA voraus
  - Identität des Täters durch Akteneinsicht ermittelbar
  - Strafverfolgung setzt (i.d.R.) keine Löschung, Schadenersatz oder Schmerzensgeld durch



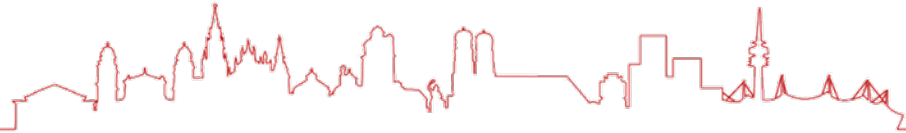
## § 1 Abs. 1 und 2 NetzDG

- Abs. 1 definiert, was **soziale Netzwerke** sind:.
  - **Telemediendiensteanbieter**, die mit
  - **Gewinnerzielungsabsicht**
  - **Plattformen im Internet** betreiben, die dazu bestimmt sind, dass Nutzer **beliebige Inhalte** mit **anderen Nutzern** teilen **oder der Öffentlichkeit zugänglich** machen
- Nicht:
  - **Plattformen** mit **journalistisch-redaktionell** gestalteten Angeboten, die vom Diensteanbieter **selbst verantwortet** werden, gelten **nicht** als soziale Netzwerke im Sinne dieses Gesetzes .
  - Das Gleiche gilt für Plattformen, die zur **Individualkommunikation** oder zur Verbreitung **spezifischer Inhalte** bestimmt sind.
- Abs. 2 Mindestgrenze
  - Anbieter sozialer Netzwerke sind von den Pflichten nach den §§ 2 und 3 **(nicht: Zustellbevollmächtigter nach § 5!)** befreit, wenn das soziale Netzwerk **im Inland** weniger als **zwei Millionen** registrierte Nutzer hat



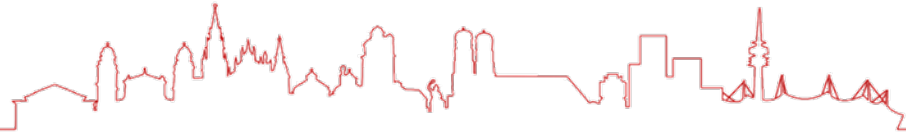
## § 1 Abs. 3 NetzDG

- Bestimmt, was unter das Gesetz fällt (StGB)
  - § 86 (**Propaganda für verfassungswidrige Org.**),
  - § 86a (Verwendung deren Kennzeichen) und 89a (Bezug zu Bundeswehr),
  - § 91 (Anleitung zu schweren Straftaten),
  - § 100a (Landesverräterische Fälschung),
  - § 111 **Öffentliche Aufforderung zu Straftaten**,
  - § 126, 129 bis 129b (Androhung von Straftaten, Bildung bewaffneter Gruppen)
  - § 130, 131, 140, 166, 184b i.V.m. 184d, 185 bis 187 (u.a. „Klassiker“ wie **Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung**),
  - § 201a (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch **Bildaufnahmen**),
  - § 241 oder § 269 StGB



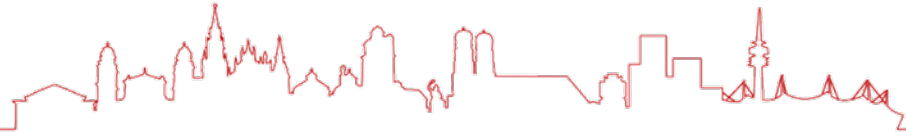
## Die neue Berichtspflicht nach § 2 NetzDG

- Abs. 1: wenn  $>100$  Beschwerden / Jahr, Pflicht zur halbjährlichen Erstellung eines deutschsprachigen Berichts über den Umgang mit Beschwerden nach Kriterien des
- Abs. 2., der in Nr. 1-9 eine umfassende Pflicht zum „Reporting“ beinhaltet; wichtigste Pflicht dürfte die **Darstellung der Entscheidungskriterien** für Löschung und Sperrung, weil dies bisher geheim war



## § 3 NetzDG

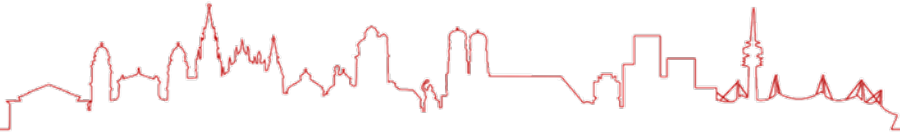
- § 3 beschreibt das Beschwerdeverfahren, über das (u.a.) nach § 2 berichtet werden soll
- Abs. 1 schreibt vor, daß das Verfahren ohne weiteres von jedem Nutzer erreichbar sein und verstanden werden muss
- In Abs. 2 geht es um die Reaktionszeit:
  - Kenntnisnahme und Prüfung: unverzüglich
  - Frist Löschung (=weltweit)/Sperrung (=territorial) bei
    - Offensichtlicher Rechtswidrigkeit: i.d.R. 24 Stunden
    - Alles andere: 7 Tage, ausser Rechtswidrigkeit hängt von Stellungnahme des Äußernden ab (ähnlich BGH „jameda“)



## § 3 NetzDG

- Abs. 2 Nr. 4 Pflicht zur Speicherung bei Entfernung zur Beweissicherung für 10 Wochen im Geltungsbereich der E-Commerce-Rili 2000/31EG und der Rili 2010/13/EU
- Interne Kontrollpflicht, deren Einhaltung behördlich (zuständig § 4 Abs. 4 Bundesamt für Justiz) überwacht wird





## § 4 NetzDG

§ 4 Abs. 1: Strafbewehrung richtet sich nicht gegen die Nichterfüllung des individuellen Löschanpruchs, sondern nur gegen die Missachtung der Pflichten beim Berichtswesen, Beschwerdeverfahren oder der Bestellung des Person des Zustellungs- / Empfangsbevollmächtigten nach § 5

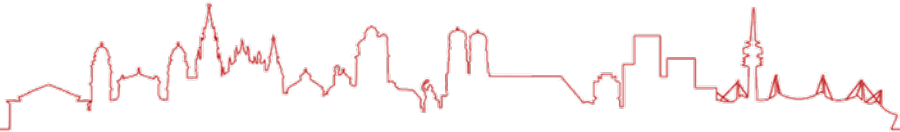
- Fraglich daher, ab wann systematische Missachtung von Beschwerden in Einzelfällen tatbestandlich wird

§ 4 Abs. 3 Extraterritorialität (Begehung im Ausland) reicht

§ 4 Abs. 4 Im Owi- **und Vorabentscheidungsverfahren Abs. 5** Bundesamt für Justiz und Strafgerichte zuständig

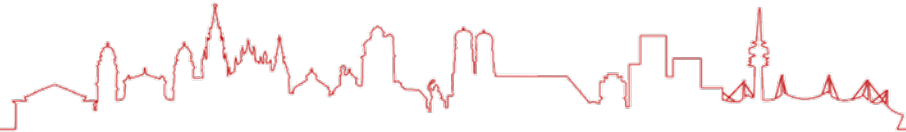
§ 5 Zustellbevollmächtigter

- Für alle Zustellungen in Gerichtsverfahren aller Art, auch einleitende Schriftstücke (Abs. 1)
- Für Auskunftersuchen der StA Antwortpflicht binnen 48 Stunden (Abs. 2)



## Auskunftsverfahren nach § 14 TMG n.F.

- Gilt ab 1.10.2017, keine Übergangsfrist
- Gilt nur für Ansprüche wegen der Verletzung absoluter Rechte aufgrund von § 1 Absatz 3 des NetzDG erfasster Delikte (Abs. 3)
- Für die Erteilung der Auskunft gerichtliche Anordnung auf Antrag des Verletzten erforderlich.
- Landgericht ZK ohne Rücksicht auf Streitwert sachlich zuständig
- Örtlich das Gericht am Wohnsitz des Verletzten.
- Verfahren nach FGG. Die Kosten der richterlichen Anordnung trägt der Verletzte.
- Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist die Beschwerde statthaft.
- Der Diensteanbieter ist als Beteiligter zu dem Verfahren nach Absatz 4 hinzuzuziehen. Er darf den Nutzer (Anm.: gemeint ist der Äußernde) über die Einleitung des Verfahrens unterrichten.



## Kritik und Ausblick

- Neues Auskunftsverfahren beendet „Anonymität“; Ungleichbehandlung gegenüber Anbietern, die nicht unter das NetzDG fallen?
- Widerspruch zu BGH, Urteil vom 23. Juni 2009 – VI ZR 196/08 – spickmich.de?
- BVerfG schreibt bei Meinungsäußerungen stets Abwägung vor (BVerfG, Beschl. v. 8.2.2017 – Az. 1 BvR 2973/14, Rz 13 – *braune Truppe*“; BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995 – 1 BvR 1476/91 –, BVerfGE 93, 266-319 – *Soldaten sind Mörder*), die im NetzDG fehlt
- Behörde trifft Entscheidung über Rechtswidrigkeit nach „Verwaltungsgrundsätzen“, Richtervorbehalt in § 4 Abs. 5 ist fakultativ
- Bisher hat noch kein Provider umgesetzt, Übergangsfrist läuft am 31.12.2017 aus. Was passiert, wenn NetzDG per se angegriffen wird?
- Mit den ersten Auskunftsanträgen nach § 14 Abs. 3 TMG ist erst am Januar 2018 zu rechnen, *wenn* die Provider einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten benannt haben